

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Vogel (München), Frau Hönes, Frau Borgmann und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

**zur Beschlußempfehlung des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
— Drucksache 10/5703 —**

**zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/4525 —**

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Steuerbereinigungsgesetzes 1986

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 10/5703 – wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, als ersten Schritt zur Erreichung einer gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen den sogenannten Bankenerlaß (Schreiben des Bundesministers der Finanzen – IV A 7 – 90320 – 79 vom 31. August 1979) aufzuheben.“

Bonn, den 9. Dezember 1986

Vogel (München)
Borgmann, Hönes und Fraktion

Begründung

In seinen Anmerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 1985 kommt der Bundesrechnungshof zu dem Ergebnis, daß Einkünfte aus Kapitalvermögen nur unvollständig versteuert werden.

Hierin liegt ein Verstoß gegen geltendes Recht, da Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 und § 20 EStG der Einkommensteuer unterliegen.

Hierin liegt vor allem auch ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung verschiedener Einkunftsarten in der Besteuerung.

Während bei Arbeitnehmereinkommen die Lohnsteuer im Quellenabzugsverfahren erhoben wird, kennt das Einkommensteuergesetz für Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten und aus festverzinslichen Wertpapieren grundsätzlich keinen Steuerabzug an der Quelle.

Eine mögliche Konsequenz zur Erreichung einer gleich- und gesetzmäßigen Besteuerung und der Vermeidung von Steuerausfällen in Millionenhöhe besteht daher in der Einführung einer Quellensteuer für die genannten Kapitaleinkünfte. Ein anderes Instrument zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Besteuerung stellen Kontrollmitteilungen der Banken an die Finanzämter dar. Der vorliegende Änderungsantrag schlägt die Anwendung dieses Instruments vor.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP schließen sich diesem Vorschlag der Fraktion der SPD, der von der Fraktion DIE GRÜNEN unterstützt wird, aus den im Bericht genannten Gründen nicht an. Der Gesetzgeber ist mithin nicht bereit, eine effektive Versteuerung durch Quellenabzug oder durch Kontrollmitteilungen sicherzustellen.

Aus diesem Grunde ist es bedeutsam, daß die Finanzverwaltung wenigstens die Aufklärungsmöglichkeiten der Abgabenordnung ausschöpfen kann. Durch die genannte Verwaltungsanweisung des „Bankenerlasses“ werden dagegen – auch nach Auffassung des Bundesrechnungshofes – die Ermittlungen der Finanzbehörden beschränkt.

Der Erlaß legt u. a. fest, daß

- die Finanzämter keine einmaligen oder periodischen Mitteilungen von Kreditinstituten zum Zwecke der allgemeinen Überwachung von Konten bestimmter Art oder bestimmter Höhe verlangen dürfen und
- bei der Außenprüfung von Kreditinstituten keine Kontrollmitteilungen über die Höhe von Zinsgutschriften angefertigt werden dürfen.

Indem der „Bankenerlaß“ die Finanzbehörden also anweist, ihre Aufklärungsmöglichkeiten nicht voll auszuschöpfen, leistet dieser Erlaß einen Beitrag dazu, daß Zinseinkünfte nur mangelhaft steuerlich erfaßt werden.

Namhafte Steuerrechtler halten deshalb den „Bankenerlaß“ für zum Teil gesetzeswidrig. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes führen Inhalt und Wortlaut des Erlasses dazu, daß die Finanzbehörden „die Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung nicht vollständig ausschöpfen. Er trägt so dazu bei, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht gesetzmäßig und gleichmäßig besteuert werden“ (Drucksache 10/4367, Ziffer 44.2.5).

Der Deutsche Bundestag schließt sich dieser Auffassung des Bundesrechnungshofes an und hält es insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen für geboten, den „Bankenerlaß“ aufzuheben.